

Bekanntmachung

Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb eines gesteuerten Hochwasserspeicherraumes (Flutpolder) an der Oberauer Schleife bei Straubing für den Rückhalt von Hochwasserereignissen der Donau

Durchführung eines Erörterungstermins

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, hat am 19.09.2023 bei der Regierung von Niederbayern die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb des gesteuerten Hochwasserspeicherraumes (technisch als Flutpolder bezeichnet) an der Oberauer Schleife bei Straubing beantragt. Die Hochwasserrückhaltung Oberauer Schleife ist Bestandteil einer Kette geplanter gesteuerter Flutpolder entlang der bayerischen Donau und dient dem Rückhalt von Hochwasserereignissen der Donau, bei denen eine Überlastung unterhalb liegender Hochwasserschutzanlagen (Überlastfall) zu befürchten ist.

Für die beantragte Maßnahme wird ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach §§ 68, 70 WHG, Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 72 ff BayVwVfG, sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG i.V.m. § 6 UVPG durchgeführt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende neu zu errichtende Anlagenteile:

- Flutpolderdeiche mit Deichabschnitten 1- 5
- Einlaufbauwerk (EBW) im linken Stauhaltungsdamm
- Auslaufbauwerk (ABW) im ehemaligen linken Donaudeich (= rechter Kößnachdeich)
- Neubau Verbindungsbauwerk in Trenndamm zwischen Oberer und Unterer Oberauer Schleife
- Entleerungskanal zur Restentleerung des Polders Sossau West
- Durchlass- und Sielbauwerke, Schöpfwerke, Deichlücken und –schlitzungen, Sandsäulen

Die Planunterlagen haben öffentlich ausgelegen.

1. Erörterungstermin

Im Rahmen des öffentlichen Anhörungsverfahrens wurden Einwendungen zu den ausgelegten Planunterlagen erhoben. Die Regierung von Niederbayern als zuständige Planfeststellungsbehörde führt daher einen Erörterungstermin im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Vorhaben nach §§ 67, 68, 70 WHG, Art. 69 BayWG und Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) i.V.m. § 18 Abs. 1 UVPG durch.

Hierbei werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet

von 07.11.2024 bis 08.11.2024 jeweils ab 09.00 Uhr im Landratsamt Straubing-Bogen, großer Sitzungssaal, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing statt.

Täglicher Beginn: jeweils ab 09:00 Uhr (Einlass ab 08:30 Uhr), Ende 18:00 Uhr, ein früheres Ende der täglichen Erörterung bleibt vorbehalten.

Soweit nach Feststellung der Versammlungsleitung Bedarf besteht, wird die Erörterung fortgesetzt. Als möglicher Termin steht dann zur Verfügung: Freitag 15.11.2024 im Landratsamt Straubing-Bogen, großer Sitzungssaal, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing. Die Versammlungsleitung legt auch das Ende der Veranstaltung fest.

Es ist vorgesehen die Stellungnahmen und Einwendungen in etwa folgender Reihenfolge zu erörtern:

- a) Donnerstag, den 07.11.2024
Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen (insbesondere Naturschutzverbände) und Behörden nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG
 - b) Freitag, den 08.11.2024
Erörterung der Einwendungen von Eigentümern oder Pächtern von Grundstücken und/oder Anwohnern im Bereich des Planfeststellungsvorhabens sowie sonstige private Einwendungen
2. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, die Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben, Behörden und der Träger des Vorhabens teilnehmen.
 3. Es wird eine Einlasskontrolle zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung stattfinden. Jeder Teilnehmer hat sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass auszuweisen.
 4. Die **Vertretung durch einen Bevollmächtigten** ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Niederbayern zu geben.
 5. Hinweise:
 - a. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die erhobenen Einwendungen der Einwendungsführer werden im weiteren Verfahren auch dann im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigt, wenn diese nicht am Erörterungstermin teilnehmen.
 - b. Zweck und Umfang des Erörterungstermins sind die substantiierte Erörterung der erhobenen Einwendungen und Fachstellenäußerungen zusammen mit dem Träger des Vorhabens als Schlusspunkt des Anhörungsverfahrens. Im Erörterungstermin erfolgt noch keine Entscheidung in der Sache.

- c. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
- d. Der Erörterungstermin wird zur Unterstützung der Protokollierung digital aufgezeichnet. Die Aufzeichnung dient ausschließlich der Protokollierung und wird nur zu diesem Zweck verwendet. Die Aufzeichnungen werden nach der Protokollerstellung unverzüglich gelöscht. Im Übrigen sind Ton- und Bildaufzeichnungen nicht gestattet.
- e. Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung wird darauf hingewiesen, dass die persönlichen Daten der Einwendungsführer für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die auf der Internetseite https://regierung.niederbayern.bayern.de/meta/datenschutz/index.html#link_3 abrufbar ist.

- f. Hinweis nach Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz:

Dieser Bekanntmachungstext wird zusätzlich auf der Homepage der Regierung von Niederbayern auf der Internetseite:

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/> veröffentlicht.

Der Erörterungstermin wird zudem im Portal <https://www.uvp-verbund.de> unter dem Stichwort „Hochwasserrückhaltung Flutpolder Oberauer Schleife“ eingestellt.

Maßgeblich ist aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung bei den Gemeinden und der Stadt Straubing.

Landshut, 07.10.2024

Regierung von Niederbayern